



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Cinzia Di Natale, Tel. 36 52-241

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020
Beschlussvorlage Nr. 236/2019

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2020 erlassen.

Begründung:

Zum 01.01.2016 wurde die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid (Abfallsatzung) insbesondere aufgrund der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) komplett neu gefasst.

Für das Jahr 2020 werden punktuelle Änderungen der Abfallsatzung erforderlich:

- § 3 „Begriffsbestimmungen“ der Abfallsatzung definiert in den Absätzen (6) und (7) Sperrmüll, Metallschrott sowie Elektro- und Elektronikgeräte und führt Beispiele auf. Die Definitionen sollten für die Lüdenscheider /-innen verständlicher beschrieben und die Beispiele angepasst werden.

So zählen beispielsweise Gegenstände zum Sperrmüll, die man bei einem Umzug üblicherweise mitnimmt, wie z. B. Möbel. Sachen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, gehören nicht zum Sperrmüll. Fenster und Türen gelten beispielsweise als Bau- und Abbruchholz oder Waschbecken als Bauschutt.

- 8 (2) S.3 „Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen“ regelt, dass durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen auf dem gleichen Grundstück oder durch getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden kann.

Diese Regelung sollte redaktionell geändert werden um klarzustellen, dass es auch für die getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter erforderlich ist, dass die Sammlung auf dem gleichen Grundstück erfolgt.

- Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat mit Beschluss über die Sitzungsdrucksache Nr. 114/2019 die Nutzung der Papiertonne für die Entsorgung von Altpapier für die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen Bierbaum und Piepersloh verpflichtend für das Haushaltsjahr 2020 eingeführt. § 9 „Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton“ ist hierfür um einen neuen Absatz 4 ergänzt worden.
- Neu ist auch, dass Elektrogroßgeräte entsprechend der Sammelvorgabe des Elektro-Altgeräte-Registers mindestens eine Kantenlänge von 50 cm haben müssen. Unter einer Kantenlänge von 50 cm handelt es sich um kleine Elektrogeräte.

In diesem Zusammenhang wurde auch in der Anlage 2 zu § 14 der Abfallsatzung Buchstabe a) die Kantenlänge für Elektrogroßgeräte im letzten Tabellenabschnitt aufgenommen. Elektrogeräte, die dieses Mindestmaß erfüllen, können im Rahmen der Sperrmüllsammlung für das Holsystem angemeldet und eingesammelt werden.

Unverändert besteht die Möglichkeit, Elektrogroßgeräte und kleine Elektrogeräte zum Recyclinghof zu bringen.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 gegenübergestellt. Die Änderungssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage 2 bei.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Satzungsänderung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 06.11.2019

Anlagen

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas